

**Betreuungsvertrag
im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen
(gebundene GTS)**

am Schulstandort Friedrich-Frank-Bogen

Zwischen Elbkinder Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- im Folgenden GBS-Träger* genannt –

und Frau/Herrn _____
- im Folgenden Sorgeberechtigte genannt –

(Die Adressdaten - Stammdaten und Erlaubnisse- befinden sich in der Anlage 2 zu diesem Vertrag)
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____

geboren am _____

wird in den Rand- und Ferienzeiten (max. 12 Ferienwochen) im Kontext der gebundenen Ganztagschule sowie freitags zwischen 13.00 – 16.00 Uhr für das Schuljahr 2016/2017 der Schule Friedrich-Frank-Bogen (GTS-Einrichtung) aufgenommen.

2. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

2.1 Der Betreuungsvertrag beginnt am _____ (siehe Anlage 1).

2.2 Der Betreuungsvertrag gilt für die Dauer des Besuches an dieser Grundschule (Vertragsbeendigung siehe Ziff. 10).

3. Betreuungszeiträume

3.1 Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der jeweils aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten GTS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage. Außerdem gehören 2 Tage während des Schuljahres*, an denen das Erziehungspersonal an Betriebsvollversammlungen teilnimmt, nicht zur Betreuungszeit.

***Definition: Schuljahr meint hier stets das tatsächliche Schuljahr, d.h. der erste Tag nach den Sommerferien bis zum letzten Tag der folgenden Sommerferien.**

Erläuterung:

* Die Bezeichnung als GBS-Träger erfolgt in diesem Vertrag aus formellen Gründen, da die Elbkinder als GBS-Träger auch die Betreuungsform im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GTS) anbietet.

3.2 An 20 Tagen während der Hamburger Schulferien findet keine -Betreuung der gebuchten Leistungen statt, um Studientage, pädagogische Jahreskonferenzen, Fortbildungen durchzuführen und den Urlaubsanspruch der Beschäftigten einzulösen. Diese werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes. Die GTS-Leitung entscheidet die Wahl des Standortes in Abhängigkeit von den Anmeldezahlen und teilt dieses den Eltern mit.

3.3 Es können bis zu 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine so genannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche erfolgt ab dem ersten gebuchten Einzelerferientag.

3.4 Die Buchungen der Rand- und Ferienzeiten für ein neues Schuljahr erfolgen grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.¹ Danach eingehende Buchungen und Änderungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

4. Stammdaten und Erlaubnisse

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten und Erlaubnisbescheinigungen werden in der Anlage 2 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen dieser Daten unverzüglich dem GBS-Träger mitzuteilen. Außerdem verpflichten sie sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 die GTS-Einrichtung pünktlich erreicht (im Fall der Frühbetreuung) und verlässt.

5. Buchung von Leistungsarten

5.1 Die Buchungsmittelungen des Schulsekretariats sind in Kopie unverzüglich an den GTS-Standort weiterzugeben. Diese werden in die Anlage 1 dieses Vertrages übernommen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich entsprechend der Anmeldefristen für das neue Schuljahr, gegenüber dem GBS-Träger die Betreuungszeiten dieser Anlage 1 für das nächste Schuljahr zu aktualisieren.

5.2 Eine Nachbuchung oder Abbestellung von gebuchten Ferien- und/oder Randzeiten kann in einem Kalenderquartal mit Wirkung für das übernächste Kalenderquartal erfolgen.

6. Versicherungsschutz

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GTS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GTS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

¹ Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen im Widerspruchverfahren.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des GBS-Trägers und seiner Beschäftigten sowie eventueller Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen für Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

8.1 Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GTS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Information sind dem beigefügten Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der GTS-Einrichtung umgehend vom Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS-Träger ein ärztliches Attest verlangen.

8.2 Mitteilungspflicht der GTS-Einrichtung

Der GBS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GTS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

9. Datenschutz

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten durch gesonderte Unterschrift am Ende dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert widerrufen werden.

10. Laufzeit / Vertragsbeendigung

10.1 Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

10.2 Die reguläre Laufzeit ist gebunden an die Dauer des Grundschulbesuchs des Kindes.

10.3 Im Einzelfall kann die Kernbetreuungszeit (13 – 16 Uhr) des Kindes zum Ende des tatsächlichen Schuljahres im Rahmen der Anmeldefristen der Schule für das nächste Schuljahr gekündigt werden.

10.4 Der GBS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtigen Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der GTS-Einrichtung stört.

Der GBS-Träger wird bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung einhalten.

10.5 Der GBS Träger ist berechtigt die Kündigung und die der Kündigung zugrunde liegende Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

11. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GTS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GTS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

12. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Randzeiten
- Anlage 1a Ferienbuchung
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse

13. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

14. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

Ich/wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1 und 2 und dem Merkblatt „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ erhalten.

Hamburg, den

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift für den GBS-Träger

Datenschutzerklärung

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Sollte z.B. ein ressourcenauslösendes Gutachten oder eine genehmigte Schulbegleitung vorliegen, wird der GBS-Träger von der Schule informiert. Bedenken Sie bitte, dass eine Information über chronische Erkrankungen für die Betreuung Ihres Kindes unerlässlich ist. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Unterschrift der Sorgeberechtigten